

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. Juni 1885.

1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Indem die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklärt, daß

- 1) der sich nach dem Anschlag ergebende Mehrbedarf durch vorläufige Anleihen gedeckt wird,
- 2) eine Summe von Mk. 20 000 als Vorschuß für den Deichverband am rechten Weserufer vorläufig eingestellt wird,
- 3) der Fabrikmeister des Gaswerks und der Maschinenmeister des Wasserwerks unter die pensionsberechtigten Staatsbeamten vom 1. April d. J. an versetzt werden mit der Anheimgabe, die Bestimmung zu treffen, daß in Zukunft die Kontrolleure nur als Deputationsbeamte angestellt werden sollen,

genehmigt sie das vorgelegte Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

2. Gewerbemuseum.

Stadtbibliothek.

Die Bürgerschaft hat von den ihr mitgetheilten Berichten dankend Kenntnis genommen.

3. Straßenbau.

Die Bürgerschaft genehmigt das ihr mitgetheilte neue Budget, betreffend Außerordentliche Ausgaben für Straßenbau, mit der Maßgabe, daß außer den in demselben aufgeführten Arbeiten auch die im Spezialbudget Nr. 93 sub 10 angeführte Neulegung der Fahrbahn und des Fußweges, sowie Ausbesserung der Saumsteine in der Blumenstraße zur Ausführung gelangt. Indem sie für die letztere Arbeit die im Spezialbudget Nr. 93 veranschlagte Summe von Mk. 1750 einstellt, bewilligt sie auf das neue Budget für Straßenbau insgesamt die Summe von Mk. 101 750.

4. Gaswerk.

Die Bürgerschaft beantragt, der Senat wolle die Deputation für die Gas- und Wasserwerke beauftragen, darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich empfiehlt, den Gaspreis herabzusetzen, ferner, wie hoch sich der etwaige Einnahmeausfall bei einer Herabsetzung stellen würde, oder ob anzunehmen sei, daß infolge der Herabsetzung des Preises sich der Konsum im Laufe der Zeit derart steigern würde, daß ein bedeutender Einnahmeausfall nicht zu befürchten sei.

5. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft wünscht einen Bericht der Steuerdeputation darüber, ob es sich nicht empfehle, den dritten Absatz in § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, die Einkommensteuer betreffend, dahin abzuändern, daß Ausländer (Nicht-Reichsangehörige) nachdem sie 3 Jahre hier ihren Wohnsitz gehabt haben, mit ihrem vollen, nicht im ausländischen Gewerbebetriebe oder ausländischen Grundstücken erzielten Einkommen zur Steuer herangezogen werden. Sie wünscht ferner einen Bericht der Steuerdeputation darüber, ob es nicht zweckmäßig sei, hier unter obrigkeitlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht verwaltete Vermögen auch solcher Personen, welche nicht in Bremen wohnen, zur Einkommensteuer heranzuziehen.